Amtsgericht Recklinghausen

B e s c h l u s s
7. Änderung zum 01.07.2026 (sowie 06.07. und 17.07.2026)

Die richterliche Geschäftsverteilung wird mit Blick auf die Zurruhesetzung von RAG (stv. Dir) Dr. Siepmann zum 30.06.2026 und der Verhinderung von R'inAG Bovelet (ab dem 06.07.2026) geändert. Die Rückkehr von R'inAG Staarmann zum 17.07.2026 ist ebenfalls berücksichtigt. Für das Dezernat von RAG Dr. Siepmann gilt b.a.W. eine Vertretungsregelung. R'inAG Staarmann tritt in das Dezernat von R'inAG Bovelet ein, wobei die dortigen Einzelrichterstrafsachen (Abt. 38) und die Privatklagesachen (Abt. 24) künftig in das Dezernat von R'inAG Gomoll fallen. Die Mietsachen aus dem Dezernat von R'inAG Gomoll (Abt. 120) werden künftig von R'inAG Risthaus bearbeitet. Im Übrigen sind Vertretunsgregelungen anzupassen.

A. GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

I. Soweit in dieser Geschäftsverteilung Funktionsbezeichnungen ausschließlich in männlicher Form verwendet werden, dient dies allein der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit, insbesondere für rechtssuchende Bürgerinnen und Bürger. Gemeint sind jeweils alle Geschlechter.

II. Die Zuständigkeit nach dieser Geschäftsverteilung gilt, soweit jeweils nichts Abweichendes bestimmt ist, für alle ab dem 01.01.2026 bei Gericht eingehenden Verfahren und auch für alle zuvor eingegangenen Verfahren.

III. Soweit nach dieser Geschäftsverteilung eine Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt ist, ist Folgendes maßgebend:

1. bei einer natürlichen Person: der Anfangsbuchstabe des Nachnamens. Bei mehrgliedrigen Namen ist der erste Namensbestandteil maßgebend, wobei Adelsprädikate, akademische Grade usw. außer Betracht bleiben. Ist bei ausländischen Namen unklar, welcher Namensteil der Nachname ist, so entscheidet der erste Buchstabe des gesamten Namens.

Beispiele:

Adolf zur Nieden:	N
Egon Graf Nesselrode:	N
Hans van der Meulen:	M
Hans Vandermeulen:	V
Dr. Anna Schulte-Pelkum:	S
Paul Amann gen. Bemann:	A
Mourad M'Barki:	M
Mc Cormack:	M
El-Bachir/ El Bachir:	B
Al-Bachir/ Al Bachir:	B

2. bei einer Einzelfirma: der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Inhabers.

3. bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, Parteien und Parteiuntergruppierungen, Berufsgruppenverbänden (z.B. Städten, Kreisen, Landschaftsverbänden, Schulverbänden, Kirchengemeinden usw.), deren Name eine Orts- (Kreis-, Landes-) Bezeichnung enthält: der erste Buchstabe dieser Bezeichnung, hilfsweise der erste Buchstabe eines Namens.

   Beispiele:

Stadt Herten:	H
AOK Herten:	H
Land NRW:	N
Bundesrepublik Deutschland:	D
Kath. Kirchengemeinde Waltrop:	W
Kreishandwerkerschaft Bochum:	B
Polizeipräsidium Recklinghausen:	R
FDP-Ortsverein Oer:	O
Kirchengemeinde St. Johann:	J

4. bei anderen juristischen Personen und sonstigen parteifähigen Gesellschaften, Gemeinschaften, Gruppierungen o.ä.: der erste Buchstabe einer im gerichtlichen Register eingetragenen oder aus einer Satzung (o.ä.) sich ergebenden Bezeichnung, ansonsten des Firmennamens oder einer sonst im Verkehr verwendeten Bezeichnung.

   Beispiele:

Frankfurter Würstchen GmbH:	F
Vereinigte Schrauben AG:	V
Fried. Krupp AG:	F
Gesellsch. für Bauplanung mbH:	G
Lumpen & Klamotten GbR:	L
SV Fortuna e.V.:	S
Taxizentrale Waltrop e.V.:	T
HUK Coburg a.G.:	H
Kunststoff GmbH & Co. KG:	K
WEG Ernst-Paschulke-Straße 9:	E

5. bei Nachlassverwaltern, Testamentsvollstreckern, Konkursverwaltern, Zwangsverwaltern u.a., soweit sie in dieser Funktion am Verfahren beteiligt sind: der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Erblassers, Testators, Gemeinschuldners, Schuldners usw.

6. Bei nicht parteifähigen Gemeinschaften, Gruppierungen o.ä. ist auf die Benennung der parteifähigen Organe bzw. Mitglieder hinzuwirken; für diese gelten dann die vorstehenden Regelungen. Bis dahin ist maßgeblich der erste Buchstabe des Nachnamens einer in einer Antragsschrift oder einer sonstigen schriftlichen Eingabe an das Gericht als Vertreter bezeichneten Person. Ist eine solche nicht genannt, ist der erste Buchstabe der in der Schrift gewählten Bezeichnung der Organisation maßgeblich.

   Beispiele:

Hausbesetzer Hochstraße 122, Sprecher Jupp Schmitz:	S
Aktion "Frieden für alle":	F
Vereinigung mündiger Bürger:	V

IV. Soweit in dieser Geschäftsverteilung eine Zuständigkeit nach Turnus bzw. Vorschaltlisten bestimmt ist, gilt Folgendes:

1. Die Zuständigkeit richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste eingetragen ist.

2. Bestehen in einem Sachgebiet mehrere Registerzeichen, so sind die Vorschaltlisten für jedes Registerzeichen getrennt zu führen.

3. Die jeweilige Vorschaltliste beginnt mit Nr. 1, läuft bis zur letzten Ziffer, die der Gesamtzahl der Turnusanteile entspricht, und beginnt dann wieder mit Nr. 1. Die einzelnen Abteilungen nehmen jeweils ihrer Turnuszahl entsprechend am Turnus teil und setzen dann aus, bis der Turnus wieder bei 1 beginnt.

4. Alle Eingänge eines Tages werden auf der Vorschaltgeschäftsstelle, getrennt nach Registerzeichen, in zeitlicher bzw. alphabetischer Reihenfolge geordnet. Dabei gilt Folgendes:

   Eingänge im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs gelten als vor allen anderen Eingängen des Tages erfolgt. Für ihre Reihung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich; zwischen sekundengleichen Eingängen entscheidet das Alphabet.

   Alle übrigen Eingänge werden nach Ablauf des Tages in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Dies gilt auch für Eingänge per Fax, unabhängig von einer auf dem Fax oder im Faxprotokoll vermerkten Empfangszeit.

   Für die alphabetische Reihenfolge gelten die Regelungen unter Ziff. III., jedoch mit folgenden Maßgaben:

   a) Maßgeblich für die alphabetische Reihung ist nicht lediglich der Anfangsbuchstabe des (Nach-) Namens, sondern der gesamte (nach Ziff. III. als maßgeblich bestimmte) Name.

   b) Zwischen natürlichen Personen gleichen Nachnamens entscheidet der Vorname.

   c) Hat ein Verfahren mehrere Betroffene/Beteiligte/Parteien, ist stets der nach dem Alphabet früheste Name maßgeblich (unabhängig von der Reihung in einer Klage- oder Antragsschrift auch unabhängig davon, ob der entsprechende Beteiligte auf Aktiv- oder Passivseite am Verfahren beteiligt ist), nachrangig der zweitfrüheste, dann der drittfrüheste usw.

   Beispiele:
   Reihung in Zivilsachen:
   1) Becker gegen Yilmaz und HUK
   2) Müller gegen Yilmaz und HUK
   3) Müller gegen Jung und Provinzial
   4) Mieterschutzbund gegen Krakowski
   5) Mieterschutzbund gegen Neumann
   6) Mieterschutzbund gegen Papadopoulos
   7) Reimann gegen Osterkamp
   Reihung in Familiensachen:

1) Unterhaltssache Ulla Koslowski gegen Armin Koslowski
2) Kindschaftssache betr. die mdj. Michou Koslowski
3) Gewaltschutzsache Taube gegen Müller
4) Ehesache Pawlowski gegen Schmidt

Reihung in Strafsachen:

1) gegen Bachmann und El-Bachir
2) gegen Kimberly Neumann und Ruffy Neumann
3) gegen Norbert Neumann und Freiherr von Stolz
4) gegen Emre Yilmaz, Onur Yilmaz, Rabe und Zawitzki

5. Sachen des einstweiligen Rechtsschutzes werden, auch wenn sie nicht im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingegangen sind, sofort in der Reihenfolge des Eingangs unter der nächsten freien Nummer zugeordnet. Bei mehreren Eingängen dieser Art richtet sich die Reihenfolge nach den allgemeinen Vorschriften.

6. Zum Jahresanfang und bei Änderungen der Geschäftsverteilung im laufenden Jahr werden neue Turnuslisten unter Übertragung der bereits eingetragenen Vorstücke begonnen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

V. Jeder Dezernent ist für die seinem Zuständigkeitsbereich entsprechenden Rechtshilfeersuchen (einschl. Auslandssachen) zuständig.

VI. Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers ist der Richter der entsprechenden Abteilung zuständig.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR EINZELNE SACHGEBIETE

I. Zivilsachen

1. Die Zivilsachen werden in Abteilungen für Allgemeine Zivilsachen, Mietsachen und Wohnungseigentumssachen bearbeitet.

   a) Mietsachen im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind neben den Verfahren der §§ 23 Nr. 2a GVG, 29a ZPO sämtliche zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Nutzungsgewährenden und Nutzern betr. Raummiet-, Raumpacht- und sonstigen Raumnutzungsverhältnissen einschließlich der Verfahren auf Zahlung rückständiger Entgelte und Räumung. Bildet ein solches Raumnutzungsverhältnis nur einen Teil des Streitgegenstands, so ist die Abteilung zuständig, in der der Schwerpunkt des Rechtsstreits liegt.

   b) Wohnungseigentumssachen sind die Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz.

   c) Allgemeine Zivilsachen sind alle Zivilsachen, die nicht Miet- oder Wohnungseigentumssachen sind.

2. Die Zuständigkeit richtet sich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist,

   a) in allgemeinen Zivilsachen nach Vorschaltlisten,

   b) in Mietsachen nach dem Ort der streitbefangenen Räumlichkeit, wobei die Mietsachen aus der Stadt Recklinghausen nach Vorschaltlisten auf die jeweiligen Abteilungen verteilt werden. Liegt der Ort der streitbefangenen Räumlichkeit nicht im Bezirk des Amtsgerichts Recklinghausen, gilt die Sache als allgemeine Zivilsache.

   c) in Wohnungseigentumssachen nach dem Ort, in dem das Grundstück liegt.

3. Soweit eine Verteilung nach Vorschaltlisten stattfindet, gilt Folgendes:

   a) Liegen mehrere Eingänge zwischen denselben Parteien vor oder richtet sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner, wird eine Sache unter der bereitesten Nummer, die weiteren unter den nächsten Nummern der Vorschaltliste, die zu derselben Abteilung gehören, zugeordnet. Bei der Zuordnung nachfolgender Verfahren werden diese besetzten Nummern übersprungen.

   b) Bei der Korrektur einer Fehlzuordnung erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste. In der abgebenden Abteilung wird das Verfahren gelöscht und an diese Stelle das erste neu einzutragende Verfahren aus der Vorschaltliste eingetragen; es ersetzt damit praktisch die nicht zu bearbeitende, abgegebene Sache.

c) Werden zwei Verfahren aus unterschiedlichen Abteilungen miteinander verbunden, so führt das erste in der Vorschaltliste und bleibt in der Abteilung, in der es eingetragen ist. In derselben Abteilung wird das andere, zu verbindende Verfahren an bereitester Stelle eingetragen. In der anderen Abteilung wird das zu verbindende Verfahren gelöscht und an diese Stelle das erste neu einzutragende Verfahren aus der Vorschaltliste eingetragen.

Bei einer Verteilung von Mietsachen nach Vorschaltlisten gilt das vorstehend Gesagte für Neueingänge ab dem 01.01.2026 auch dann, wenn zwischen denselben Parteien noch mindestens ein Verfahren als „laufend“ im System erfasst ist, unabhängig vom Zeitpunkt von dessen Eingang. Solange also in einer Abteilung ein laufendes Verfahren zwischen einem Vermieter und einem Mieter anhängig ist, ist diese Abteilung für alle weiteren Verfahren zwischen ihnen zuständig. Bestehen laufende Verfahren in mehreren Abteilungen, richtet sich die Zuständigkeit für den Neueingang nach dem jüngsten laufenden Verfahren.

4. Die Zuständigkeit einer Abteilung besteht für sämtliche Verfahren, die in der Vergangenheit in der Abteilung bearbeitet wurden, und für Verfahren, denen ein Ausgangsverfahren vorausgegangen ist, das in der Abteilung bearbeitet wurde, insbesondere also:

- wieder auflebende oder zurückverwiesene Sachen (ohne Berücksichtigung in einer etwaigen Vorschaltliste),

- Anträge im Anschluss an das Erkenntnisverfahren, für die das Prozessgericht zuständig ist (z.B. Vollstreckungsanträge gemäß §§ 887 ff. ZPO) (ohne Berücksichtigung in einer etwaigen Vorschaltliste) und

- Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen oder ähnliche Klagen, die eine Änderung oder Ergänzung eines früheren Titels verfolgen (unter Berücksichtigung in einer etwaigen Vorschaltliste).

Besteht die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren nach den allgemeinen Regeln neu zugeordnet.

5. Wird vor Klagezustellung eine Fehlzuordnung bemerkt, wird das Verfahren der richtigen Abteilung zugeordnet. Nach Klagezustellung bleibt die Abteilung zuständig, der das Verfahren zugeordnet ist. Das gilt auch bei Fehlzuordnungen zwischen allgemeinen Zivilabteilungen, Miet- und Wohnungseigentumsabteilungen.

6. Vorschaltlisten Zivilsachen, zu führen getrennt nach C, H und AR:

	Abt.	Anteil am Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wigger	53	6	1	12	22	31	38	44	XXX	XXX	XXX	XXX
Horn	13	3	2	13	23	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Dr. Vach	16	3	3	14	24	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Nölken	51	10	4	15	25	32	39	45	47	48	49	50
Arns	14	4	5	16	26	33	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Höpfner	18	5	6	17	27	34	40	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
N.N.	15	5	7	18	28	35	41	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
N.N.	57	0	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Perick	54	2	8	19	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Salwitzek	11	5	9	20	29	36	42	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Arns	55	1	10	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Embers	19	6	11	21	30	37	43	46	XXX	XXX	XXX	XXX
Summe		***50***										

7. Vorschaltlisten für Mietsachen Recklinghausen, zu führen getrennt nach C, H und AR:

	Abt.	Anteil Turnus	
Risthaus	10	1	01
Risthaus	12	1	02
Risthaus	120	0	XX

II. Familiensachen

1. Die Familiensachen werden nach Vorschaltlisten auf die jeweiligen Abteilungen verteilt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

2. In der zentralen Eingangsgeschäftsstelle ist für jeden Neueingang zunächst zu überprüfen, ob bereits ein Verfahren (Vorstück) existiert, das denselben Personenkreis betrifft. Vorstücke in diesem Sinne sind:

   - Verfahren, die aktuell noch beim Amtsgericht Recklinghausen anhängig sind,
   - Verfahren, die beim Amtsgericht Recklinghausen anhängig waren und aktuell in einer Rechtsmittelinstanz anhängig sind und
   - abgeschlossene Verfahren, die beim Amtsgericht Recklinghausen anhängig waren und innerhalb der letzten sechs Jahre, gerechnet vom 01.01. des jeweils laufenden Jahres, eingegangen sind.

   Ist das der Fall, so werden sämtliche folgenden Verfahren, die diesen Personenkreis betreffen, der Abteilung - unter Anrechnung auf den Turnus, soweit sie am Turnus teilnimmt - zugeteilt, in der das eingangs genannte Verfahren anhängig ist oder gewesen ist. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, so ist die Abteilung zuständig, in der das zuletzt eingetragene Verfahren anhängig ist oder war, d.h. das jüngste Verfahren ist zuständigkeitsbegründend.

   Besteht die Abteilung nicht mehr oder ist sie als auslaufende Abteilung bestimmt, wird das Verfahren über die Vorschaltliste neu zugeordnet.

   Derselbe Personenkreis im Sinne von § 23b Abs. 2 GVG liegt auch vor, wenn das Verfahren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) der an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten betrifft, der Klageanspruch auf einen Dritten übergegangen ist, die Klage sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben.

   Wird vor dem Eintritt in eine mündliche Verhandlung, Erörterung oder Anhörung festgestellt, dass die Vorstückregelung nicht eingehalten worden ist, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste. Der abgebenden Abteilung wird die nächste neue, nicht vorstückgebundene Sache zugeordnet ohne Berücksichtigung der Vorschaltliste; sie ersetzt damit praktisch die nicht zu bearbeitende, abgegebene Sache. Wird die Fehlzuordnung später festgestellt, so bleibt die Abteilung zuständig, der das Verfahren zugeordnet ist.

3. Liegen mehrere Eingänge vor, die denselben Personenkreis betreffen, ohne dass Vorstücke bestehen, wird eine Sache unter der bereitesten Nummer, die weiteren unter den nächsten Nummern der Vorschaltliste, die zu derselben Abteilung gehören, zugeordnet. Bei der Zuordnung nachfolgender Verfahren werden diese besetzten Nummern übersprungen.

4. Ausgenommen von der Zuteilung nach der Vorschaltliste sind die Adoptionsverfahren. In diesen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben

des Familiennamens des Annehmenden, bei mehreren Annehmenden nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens desjenigen Annehmenden, dessen maßgebender Buchstabe im Alphabet an frühester Stelle steht.

In Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils (§ 1748 BGB) richtet sich die Zuständigkeit nach der Zuständigkeit für den Antrag auf Annahme als Kind. In Verfahren zur Befreiung vom Eheverbot des § 1308 Abs.1 BGB richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des (ggf. ersten) Antragstellers.

Die Adoptionsverfahren werden auf den Turnus der jeweiligen Abteilung angerechnet.

5. Für familiengerichtliche Verfahren bei Verdacht auf gegen Kinder gerichtete sexuelle und/oder körperliche Misshandlung sind die Abteilungen 41 und 71 zuständig. Diese Zuständigkeit beruht auf § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und hat Vorrang gegenüber der Zuständigkeit nach Ziffer 2, wenn zum Zeitpunkt des Antragseingangs keines der Vorstücke mehr anhängig ist. Die Bearbeitung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.

6. Vorschaltliste Familiensachen, zu führen getrennt nach F-, FH- und AR-Sachen:

	Abt.	Anteil am Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Klas	43	6	1	12	23	34	45	56	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Runte	44	8	2	13	24	35	46	57	67	75	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Brügge	40	6	3	14	25	36	47	58	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Ogbamichael	73	15	4	15	26	37	48	59	68	76	82	86	90	94	98	102	105
Embers	42	8	5	16	27	38	49	60	69	77	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Runte	48	6	6	17	28	39	50	61	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Mollenhauer	45	13	7	18	29	40	51	62	70	78	83	87	91	95	99	XXX	XXX
Lenz	47	7	8	19	30	41	52	63	71	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Bauer	72	15	9	20	31	42	53	64	72	79	84	88	92	96	100	103	106
Lenz	41	8	10	21	32	43	54	65	73	80	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Schneider	70	0	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Beba	71	15	11	22	33	44	55	66	74	81	85	89	93	97	101	104	107
Summe		107															

III. Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen

1. In Schöffensachen, erweiterten Schöffensachen, Jugendsachen und Jugendschöffensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Beschuldigten, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Jugend- und Jugendschöffensachen umfassen dabei jeweils auch die Jugendschutzsachen nach § 26 GVG.

   Bei mehreren Beschuldigten ist dabei in Schöffensachen und erweiterten Schöffensachen der älteste Beschuldigte maßgeblich und in Jugend- und Jugendschöffensachen der jüngste. Die Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn der maßgebliche Beschuldigte später aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet.

   Wenn der Name des Beschuldigten nicht bekannt ist, ist die Bezeichnung "Unbekannt" an Stelle des Namens maßgebend.

2. Die übrigen Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen werden nach Vorschaltlisten auf die jeweiligen Abteilungen verteilt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Abweichend von A. IV. 6. gilt dabei für die Sachgebiete Ds-, Cs- und BRs, dass eine neue Turnusliste erst begonnen wird, wenn die jeweils laufende (nach dem alten Turnus) „abgearbeitet“ ist.

3. In der zentralen Eingangsgeschäftsstelle ist für jeden Neueingang zunächst zu überprüfen, ob bereits ein Verfahren (Vorstück) existiert, das denselben Beschuldigten (auch wenn er seinen Namen geändert hat) betrifft. Vorstücke in diesem Sinne sind:

   - Verfahren, die aktuell noch beim Amtsgericht Recklinghausen anhängig sind,
   - Verfahren, die beim Amtsgericht Recklinghausen anhängig waren und aktuell in einer Rechtsmittelinstanz anhängig sind,
   - laufende Bewährungssachen und
   - abgeschlossene Verfahren, die beim Amtsgericht Recklinghausen anhängig waren und innerhalb der letzten vier Jahre, gerechnet vom 01.01. des jeweils laufenden Jahres, eingegangen sind.

   Ist das der Fall, so werden sämtliche folgenden Verfahren, die diesen Beschuldigten betreffen, der Abteilung - unter Anrechnung auf den Turnus, soweit sie am Turnus teilnimmt - zugeteilt, in der das eingangs genannte Verfahren anhängig ist oder gewesen ist. Besteht die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren, entsprechend seinem Gegenstand, nach Buchstaben oder Vorschaltliste neu zugeordnet.

   Bestehen für einen Beschuldigten mehrere Vorstücke und ist eines dieser Verfahren noch anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit nach diesem. Andernfalls ist das älteste Vorstück maßgeblich.

   Bestehen Vorstücke für mehrere Beschuldigte eines Verfahrens, kommt es zunächst darauf an, ob mindestens eines dieser Vorstücke noch anhängig ist. Falls ja, richtet sich die Zuständigkeit nach diesem. Sind Vorstücke für mehrere

Beschuldigte noch anhängig, kommt es auf den ältesten dieser Beschuldigten an. Auch wenn sämtliche Vorstücke nicht mehr anhängig sind, ist der älteste Beschuldigte maßgeblich, für den Vorstücke bestehen, nachrangig (wenn die Abteilung aufgelöst ist, in der sein Vorstück besteht) der zweitälteste, weiter nachrangig der drittälteste usw. Die Zuständigkeit bleibt in allen Fällen auch dann bestehen, wenn der maßgebliche Beschuldigte später aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet.

Wird vor Eröffnung des Hauptverfahrens, Erlass eines Strafbefehls oder Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins festgestellt, dass die Vorstückregelung nicht eingehalten worden ist, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste. Der abgebenden Abteilung wird die nächste neue, nicht vorstückgebundene Sache zugeordnet ohne Berücksichtigung der Vorschaltliste; sie ersetzt damit praktisch die nicht zu bearbeitende, abgegebene Sache. Wird die Fehlzuordnung später festgestellt, so bleibt die Abteilung zuständig, der das Verfahren zugeordnet ist.

4. Die Zuständigkeitsbegründung nach Vorstücken gilt nicht für Verfahren nach §§ 417 ff. StPO (beschleunigtes Verfahren gegen Erwachsene). Es ist also weder ein vorangegangenes beschleunigtes Verfahren zuständigkeitsbegründend für nachfolgende Verfahren gegen dieselbe Person, noch fällt ein neu eingehendes beschleunigtes Verfahren in die Abteilung, in der ein Vorstück für die Person besteht.

   Für Entscheidungen über Anträge gem. §§ 417 ff. StPO ist die Abteilung 23 zuständig. Die Bearbeitung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus, soweit ein solcher Turnus zu dem Dezernat des zuständigen Richters gehört.

   Anträge gegen Heranwachsende werden als reguläre Jugendstrafsachen von dem zuständigen Richter in der jeweiligen Abteilung bearbeitet.

5. Die Bewährungsaufsicht wird, wenn die Bewährung vom hiesigen Gericht verhängt worden ist, aus dem jeweiligen Verfahren heraus geführt. Ist sie mit einem Berufungsurteil gegen ein hiesiges Urteil verhängt worden, wird sie aus dem hiesigen erstinstanzlichen Verfahren heraus geführt. Bewährungsaufsichten, die von einem anderen Amtsgericht abgegeben worden sind, werden, abhängig davon, ob die Bewährung dort vom Strafrichter oder vom Schöffengericht verhängt worden ist, von dem turnus- oder vorstückmäßig zuständigen Strafrichter oder dem buchstabenmäßig zuständigen Schöffenrichter geführt. Für Bewährungsaufsichten, die von Landgerichten abgegeben worden sind, ist stets der Schöffenrichter zuständig.

   Diese Regeln gelten auch für die in § 462 StPO genannten Verfahren.

6. Die Richter in Ordnungswidrigkeitsverfahren sind auch für die Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende zuständig. Für Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende ist der Jugendrichter zuständig.

7. Strafsachen und Bußgeldsachen, die eine Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen hat, sowie die Sachen, in denen ein Richterausschluss greift (§§ 22 f. StPO), werden, unter Anrechnung auf den

Turnus, soweit die Abteilung am Turnus teilnimmt, in folgenden Abteilungen eingetragen:

Betroffenes Verfahren der Abteilung	Zuständige Abteilung nach Zurückverweisung/Ausschluss
23	27
38	27
27	38
27a /270	37 / 370
37 / 370	27a / 270
81	33
33	81
32	28
28	32
26a / 260	26c / 262
26b / 261	26c / 262
26c / 262	26a / 260
25	29
29	35
35	37a
37a	80
31	36
36	31
86	81
80	25
34	34a / 340
34a / 340	34b / 341
34b / 341	34
34c / 340	34b / 341
87	36

8. Vorschaltliste Strafsachen, zu führen getrennt nach Cs-, Ds-, Gs- und AR-Sachen:

	Abt.	Anteil am Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Gomoll	32	8	1	9	16	22	27	31	32	33	XXX	XXX
Schröder	28	5	2	10	17	23	28	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Bußmann	27	0	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Schröder	270	1	3	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Gomoll	38	5	4	11	18	24	29	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Becker	81	3	5	12	19	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Wigger	33	5	6	13	20	25	30	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Schröder	370	4	7	14	21	26	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Korste	86	2	8	15	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Summe		***33***										

9. Vorschaltliste Ordnungswidrigkeitssachen, zu führen getrennt nach OWi-, Gs- und AR-Sachen:

	Abt.	Anteil am Turnus	1	2	3	4	5
Staarmann	25	0	**XX**	**XX**	**XX**	**XX**	**XX**
Uravić Behler	29	3	**01**	**05**	**09**	**XX**	**XX**
Staarmann	37a	2	**02**	**06**	**XX**	**XX**	**XX**
Becker	35	3	**03**	**07**	**10**	**XX**	**XX**
Uravić Behler	80	3	**04**	**08**	**11**	**XX**	**XX**
		11					

IV. Betreuungs- und Unterbringungssachen

1. In Betreuungs- und Unterbringungssachen richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Nachnamen des Betroffenen.

   Hält sich der Betroffene jedoch in einem Heim auf, das in der nachfolgenden Liste über die richterliche Zuständigkeit für Heime aufgeführt ist, richtet sich die Zuständigkeit während des Heimaufenthaltes nach dieser Liste.

2. Jeder Betreuungsrichter ist zur Bearbeitung und Entscheidung der eilbedürftigen Verfahren im Rahmen des Eildienstes entsprechend der jeweils aktuellen Eildienstliste neben dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter berufen.

3. Zu den Betreuungs- und Unterbringungssachen im Sinne dieser Geschäftsverteilung gehören auch die Anträge auf einstweilige Anordnungen in Unterbringungssachen nach § 1631b BGB. Für diese sind die Betreuungsrichter entsprechend der ihnen in Betreuungssachen zugewiesenen Buchstaben zuständig. Sie werden in diesen Fällen als Familienrichter tätig.

4. Heimliste

DAG Grimm (Datteln, Waltrop, RE-Nord)
Amarigo WG Wilhelmstr.10, Waltrop
Amarigo-WG Leveringhäuser Str. 89 & 91, Waltrop
Seniorenzentrum Alte Berginspektion, Dortmunder Str. 146, Waltrop
Seniorenzentrum Hirschkamp, Neuer Weg 20, Waltrop
Altenheim St. Peter, Hilberstraße 50, Waltrop
Pflege-WG Münsterstr. 2, Waltrop
Kinderhaus, Velsenstraße 27, Waltrop
Haus Lea, Dorfmüllerstraße 2, Waltrop
Wohnstätte der Lebenshilfe, Tinkhofstr. 9, Waltrop
Caritashaus St. Hedwig, Im Romberg 28, Recklinghausen
Pflegezentrum am Rosengarten, Dorstener Str. 102 (A), Recklinghausen
Demenz-WG, Beethovenstr. 31, Recklinghausen
Freiherr v. Stein, Nonnenrott 44, Datteln
Beatmungs-WG Casacura Provinzialstr. 65, Datteln

R'inAG Höpfner (Herten-Nord)
St. Elisabeth-Pflegezentrum, Im Schlosspark 6-8, Herten
Lebenshilfe Meraner Str.36, Herten
Kardinal-Galen-Heim, Hahnenbergstr. 108, Herten
Wohn- und Pflegezentrum Gertrudenau, Scherlebecker Str. 264, Herten
Haus St. Martin, Goethestr. 16a, Herten
Theodor-Fliedner-Haus, Annastr. 22, Herten
Hausgemeinschaft St. Barbara, Ebbelicher Weg 15, Herten
Beatmungs-WG Casacura, Feldstr.184, Herten
Wohn- und Pflegezentrum Am Backumer Tal, Feldstr. 30, Herten
Seniorenresidenz Belia, Feldstr. 177, Herten
Demenz-WG Casacura, Feldstr.184, Herten
WG Alte Schule/St. Martinus, Malteserstr. 21, Westerholt
AWO-Wohnstätte Kaiserstr., Kaiserstr. 128, Herten
Wohn- und Pflegezentrum Hohbrink, Hohbrink 1, Recklinghausen
Caritashaus St. Gertrudis, Heidestr. 29, Recklinghausen

R'inAG Schneider (Oer-Erkenschwick)
Seniorenzentrum Auf dem Kolven, Auf dem Kolven 9, Oer-Erkenschwick
Haus am Schillerpark, Am Schillerpark 1, Oer-Erkenschwick
Matthias-Claudius-Zentrum, Halluinstr. 26, Oer-Erkenschwick
Seniorenstift An der Haard, Ewaldstr. 75, Oer-Erkenschwick
WG „Onkel Ewald", Am Förderturm 28-30, Oer-Erkenschwick
Haus am Ziegeleitor, Am Ziegeleitor 2, Oer-Erkenschwick
Marienstift, Recklinghäuser Str. 30, Oer-Erkenschwick
Seniorenzentrum Sandershof, Am Sandershof 12, Recklinghausen
Altenheim St. Johannes, Lülfstr. 17, Recklinghausen
Seniorenzentrum Suderwich, Henrichenburger Str. 55, Recklinghausen

RAG Perick (Herten-Süd)
Caritas-Zentrum Franz von Assisi, Hospitalstr. 11-13, Herten
Paul-Gerhardt-Haus, Adalbertstr. 50, Herten
Johanneswerk, Hedwigstr. 18, Herten
AWO-Wally-Windhausen-SZ, Dr. Löwenstein-Str. 1, Herten
Sozialwerk St. Georg, Schützenstr. 111/113, Herten
Dietrich-Bonhoeffer-Zentrum, Dietrich-Bonhoeffer-Weg 1, Herten
Haus Evergreen, August-Cohaupt-Str. 21, Recklinghausen

RAG Brügge (RE-Hochlarmark/RE-Grullbad)
Demenz-WG, Adalbertstr.17, Recklinghausen
Seniorenzentrum Grullbad, Hochstr. 52, Recklinghausen
Caritashaus St. Michael, Michaelstr. 3, Recklinghausen
Hospiz zum hl. Franziskus, Feldstr. 32, Recklinghausen
Haus Klara, Röntgenstr. 12, Recklinghausen
Haus Atemzeit, Röntgenstr. 39, Recklinghausen
Caritashaus Reginalda, Weißenburgstr. 20, Recklinghausen
Luisenstift, Feldstr. 70, Recklinghausen

R'inAG Klas (Recklinghausen-Mitte)
Haus Abendsonne, Auf dem Graben 8, Recklinghausen
Karl-Pawlowski-AZ, Windthorststr. 10-19, Recklinghausen
AWO-SZ, Wildermannstr. 79, Recklinghausen
AWO-SZ, Marie-Jucacz-Str. 6, Recklinghausen
Beatmungs-WG ProAir24, Herzogswall 39, Recklinghausen
Haus der Begegnung, Castroper Str. 88, Recklinghausen

Richter Kilimann (Datteln, RE-Süd)
Elisabeth-Hospiz, St. Vincenz-Str. 21, Datteln
Ludgerushaus, Eisenbahnstraße 19, Datteln
Seniorenwohnpark Amarita, Friedrich-Ebert-Str. 72, Datteln
Ida-Noll-Seniorenzentrum, Leharstr. 9, Datteln
Seniorenwohnpark, Eichenstr. 29, Datteln
Humanika Demenz-WG, Castroper Straße 106, Datteln
Demenz-WG Curamobil, Heibeckstr. 12, Datteln
Wohnstätte „Die Schleuse", Schleusenstr. 7, Recklinghausen
Wohnheim Süd, Alte Grenzstr. 136, Recklinghausen
Haus Regenbogen, Wasserbank 46-50, Recklinghausen

V. Güterichter

1. Zur Durchführung von Mediationen im Güterichtermodell nach § 278 Abs. 5 ZPO und nach § 36 Abs. 5 FamFG werden als Güterichterinnen bestimmt:

   Richterin am Amtsgericht Dr. Beba
   Richterin am Amtsgericht Klas

2. Die Güterichtersachen werden nach Vorschaltliste verteilt.

3. Die nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen weiteren Aufgaben haben Vorrang vor der Tätigkeit als Güterichterinnen.

4. Vorschaltliste Güterichtersachen:

	Anteil	**Turnus**
Dr. Beba	1	**01**
Klas	1	**02**

C. VERTEILUNG DER RICHTERLICHEN GESCHÄFTE

1. Direktor des Amtsgerichts Grimm

1) Strafverfahren und Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie zugehörige Jugendschutzsachen mit dem Anfangsbuchstaben R, S (ohne St), U, V und X-Z (Abt. 34a und 34 c bzw. 340 und 83)
2) VRJs-Verfahren, in denen nicht das Amtsgericht Recklinghausen erkennendes Gericht ist (Abt. 85)
3) Entscheidungen über die Ablehnung von Gerichtspersonen in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen mit geraden Endziffern
4) Die nicht anderweitig zugewiesenen Entscheidungen über die Ablehnung von Gerichtspersonen
5) Betreuungs- und Unterbringungssachen ausschließlich gemäß der Heimliste

Allgemeine Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Bußmann zu 1) und 2)*
Richter am Amtsgericht Borowiak
Richterin am Amtsgericht Schneider zu 5)
Eildienst-Vertretung: *Richter am Amtsgericht Borowiak*

2. N.N.

1) Mietsachen Datteln und Waltrop (Abt. 17)
2) Nachlasssachen mit den Anfangsbuchstaben A-K
3) Allgemeine Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 15)
4) Von den bis zum 31.12.2025 eingegangenen allgemeinen Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) der Abt. 57 diejenigen mit den Endziffern 6 und 0
5) Die bis zum 31.12.2023 eingegangenen allgemeinen Zivilsachen (C-, H-, und AR-Sachen) der Abt. 53 mit den Endziffern 1, 2, 4, 7, 8 und 9
6) Entscheidungen über die Ablehnung von Gerichtspersonen in Zivilsachen einschl. Miet- und Wohnungseigentumssachen (nur Erkenntnisverfahren) und Nachlasssachen
7) Die bis zum 31.12.2023 eingegangenen Mietsachen der Abt. 52

Allgemeine Vertretung: *Richter am Amtsgericht Nölken zu 1) bis 5) und 7)*
Richter am Amtsgericht Perick zu 6)
Eildienst-Vertretung: *Richter am Amtsgericht Nölken*

3. Richter am Amtsgericht Mollenhauer

1) Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 45)
2) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit der Endziffer 5, mit Ausnahme der Adoptionssachen
3) Entscheidungen über die Ablehnung von Gerichtspersonen in Familiensachen

Allgemeine Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Runte zu 1) und 2)*
Richterin am Amtsgericht Dr. Beba zu 3)
Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Runte*

4. Richter am Amtsgericht Borowiak

1) Vorsitz im erweiterten Schöffengericht und Schöffengerichtssachen einschließlich Gs-Sachen und AR-Verfahren in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A-F, K, O, P, Q (Abt. 26c bzw. 262).
2) Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung nach den Polizeigesetzen des Bundes und des Landes (Abt.67 XIV)
3) Abschiebehaftsachen einschließlich sonstiger Verfahren aufgrund von Anträgen nach dem Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht (Abt.67 XIV)
4) Entscheidungen über die Ablehnung von Gerichtspersonen in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen mit ungeraden Endziffern

Allgemeine Vertretung: *zu 1) bis 3):*
1. Richterin am Amtsgericht Nowak,
2. Richterin am Amtsgericht Schöne
zu 4):
Direktor des Amtsgericht Grimm
Eildienst-Vertretung: *Direktor des Amtsgerichts Grimm*

5. Richter am Amtsgericht Dr. Vach

1) Wohnungseigentumsverfahren nach § 43 WEG Recklinghausen, Oer-Erkenschwick und Waltrop (Abt. 90) sowie Herten und Datteln (Abt. 91)
2) Allgemeine Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 16)
3) Von den bis zum 31.12.2025 eingegangenen allgemeinen Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) der Abt. 57 diejenigen mit der Endziffer 2
4) Die bis zum 31.12.2023 eingegangenen allgemeinen Zivilsachen (C-, H-, und AR-Sachen) der Abt. 53 mit der Endziffer 3
5) Zwangsvollstreckungssachen und Haftanordnungen, soweit sie nicht einem anderen Richter übertragen sind, hinsichtlich der Schuldner mit den Buchstaben A-K und O-Z
6) Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Verteilungsverfahren

Allgemeine Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Arns*
Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Arns*

6. Richterin am Amtsgericht Schöne

1) Jugendschöffensachen sowie zugehörige Jugendschutzsachen und Gs-Sachen mit den Anfangsbuchstaben A-C (Abt. 87 ab dem 01.01.2026 Abt. 36) D, E sowie L-Z (Abt. 31)
2) Jugendschöffensachen sowie zugehörige Jugendschutzsachen und Gs-Sachen mit den Anfangsbuchstaben F-K (Abt. 36)
3) Strafverfahren und Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie zugehörige Jugendschutzsachen mit den Anfangsbuchstaben K-Q, T und W (Abt. 34, 82).
4) Geschäfte der Vorsitzenden des Wahlausschusses für Jugendschöffen

Allgemeine Vertretung: *1. Richterin am Amtsgericht Nowak*
2. Richter am Amtsgericht Borowiak
Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Nowak*

7. Richterin am Amtsgericht Runte

1) Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 44, 48)
2) Die bis zum 31.05.2017 eingegangenen Familiensachen der Abt. 43
3) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit den Endziffern 4 und 8, mit Ausnahme der Adoptionssachen

Allgemeine Vertretung: *Richter am Amtsgericht Mollenhauer*
Eildienst-Vertretung: *Richter am Amtsgericht Mollenhauer*

8. Richter am Amtsgericht Siedler

1) Urkundssachen mit dem Registerzeichen II. (öffentliche Zustellung von einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärungen im isolierten Verfahren)
2) Alle sonstigen Sachen, die in dieser Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführt sind

Allgemeine Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Risthaus*
Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Risthaus*

9. Richterin am Amtsgericht Nowak

1) Vorsitz im erweiterten Schöffengericht und Schöffengerichtssachen einschließlich Gs-Sachen und AR-Verfahren in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben G, I, M, N (Abt. 26a bzw. 260), H, J, L, R-Z (Abt. 26b bzw. 261)
2) Verfahren nach §§ 417 ff. StPO, soweit die Verfahren sich gegen Erwachsene richten (Abt. 23)
3) Geschäfte der Vorsitzenden des Wahlausschusses für Schöffen
4) Beisitz im erweiterten Schöffengericht in den Verfahren, in denen Richter am Amtsgericht Borowiak den Vorsitz hat

Allgemeine Vertretung: *1. Richter am Amtsgericht Borowiak,*
2. Richterin am Amtsgericht Schöne
Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Schöne*

10. Richter am Amtsgericht Nölken

1) Allgemeine Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 51)
2) Von den bis zum 31.12.2025 eingegangenen allgemeinen Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) der Abt. 57 diejenigen mit den Endziffern 3 und 9
3) Die bis zum 31.12.2023 eingegangenen allgemeinen Zivilsachen (C-, H-, und AR-Sachen) der Abt. 53 mit der Endziffer 0
4) Mietsachen Oer-Erkenschwick (Abt. 56)
5) Nachlasssachen mit den Anfangsbuchstaben L-Z
6) Landwirtschaftssachen

Allgemeine Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Risthaus*
Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Risthaus*

11. Richterin am Amtsgericht Bußmann

1) Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 27)
2) Strafverfahren und Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie zugehörige Jugendschutzsachen mit den Anfangsbuchstaben A-J und St (Abt. 34b bzw. 341, 84)

Allgemeine Vertretung: *Direktor des Amtsgerichts Grimm*
Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Becker*

12. Richterin am Amtsgericht Dr. Beba

1) Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 71) einschließlich der Verfahren betreffend Anregungen nach § 3 KKG sowie der in der Präambel des Beschlusses zum 11.11.2024 genannten Verfahren (derzeit noch Abt. 72)
2) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit der Endziffer 0, mit Ausnahme der Adoptionssachen
3) Ermittlungsrichtersachen der Abteilung 875 Gs anlässlich der Vernehmung von minderjährigen Zeugen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mit den Anfangsbuchstaben der Beschuldigten A bis K

Allgemeine Vertretung: *1. Richter am Amtsgericht Embers*
(09.-15.08: R'inAG Schneider; 16.-22.08: RAG Perick)
2. Richterin Bauer
(vorrangig werden die unter Ziffer 3 aufgeführten Angelegenheiten von R'inAG Lenz vertreten)
Eildienst-Vertretung: *Richter am Amtsgericht Embers*

13. Richterin am Amtsgericht Ogbamichael

Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 73) einschließlich der in der Präambel des Beschlusses zum 11.11.2024 genannten Verfahren (derzeit noch Abt. 72)

Allgemeine Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Lenz*
Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Lenz*

14. Richterin am Amtsgericht Uravić Behler

1) Ordnungswidrigkeitsverfahren einschließlich Gs-Sachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 29 und 80)
2) Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene (Abt. 30 bzw. 300: Buchst. K-Z, Endziffern 1-4, 7 und 8)
3) Zwangsvollstreckungssachen und Haftanordnungen, soweit sie nicht einem anderen Richter übertragen sind, hinsichtlich der Schuldner mit den Buchstaben L-N

Allgemeine Vertretung: *1. Richter Kilimann*
2. Richter Schröder
Eildienst-Vertretung: *Richter Schröder*

15. Richterin am Amtsgericht Arns

1) Allgemeine Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 14 und 55), von den bis zum 31.12.2023 eingegangenen Sachen der Abt. 55 jedoch nur diejenigen mit den Endziffern 0-3
2) Von den bis zum 31.12.2025 eingegangenen allgemeinen Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) der Abt. 57 diejenigen mit der Endziffer 4

Allgemeine Vertretung: *Richter am Amtsgericht Dr. Vach*
Eildienst-Vertretung: *Richter am Amtsgericht Dr. Vach*

16. Richterin am Amtsgericht Höpfner

1) Allgemeine Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 18)
2) Von den bis zum 31.12.2025 eingegangenen allgemeinen Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) der Abt. 57 diejenigen mit der Endziffer 5
3) Die bis zum 31.12.2023 eingegangenen allgemeinen Zivilsachen (C-, H-, und AR-Sachen) der Abt. 53 mit der Endziffer 5
4) Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben Q (Abt. 61), S (außer St), X, Y (Abt. 64) sowie von den Sachen mit den Anfangsbuchstaben F, G, L (Abt. 66) die Endziffer 8 sowie gemäß Heimliste
5) Grundbuchsachen
6) Erbbauzinsverfahren nach § 7 Abs. 3 ErbbauRG und etwaige weitere Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem ErbbauRG

Allgemeine Vertretung: *Richterin Korste*
Eildienst-Vertretung: *Richterin Korste*

17. Richterin am Amtsgericht Schneider

1) Familiensachen (Abt. 70)
2) Adoptionssachen mit den Buchstaben L-Z (Abt. 70)
3) Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben Z (Abt. 61), R, V, W (Abt. 65) sowie von den Sachen mit den Anfangsbuchstaben F, G, L (Abt. 66) die Endziffern 2 bis 4 sowie gemäß Heimliste
4) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit der Endziffer 2, mit Ausnahme der Adoptionssachen

Allgemeine Vertretung: *Richter am Amtsgericht Perick*
Eildienst-Vertretung: *Richter am Amtsgericht Perick*

18. Richter am Amtsgericht Perick

1) Adoptionssachen mit den Buchstaben A-K (Abt. 46)
2) Betreuungs- und Unterbringungssachen mit dem Anfangsbuchstaben B (Abt. 61) sowie gemäß Heimliste
3) Allgemeine Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 54)
4) Von den bis zum 31.12.2025 eingegangenen allgemeinen Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) der Abt. 57 diejenigen mit der Endziffer 7
5) Registersachen mit den Endziffern 1-5

Allgemeine Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Schneider zu 1) und 2)*
Richterin am Amtsgericht Horn zu 3) bis 5)
Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Schneider*

19. Richter am Amtsgericht Brügge

1) Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben K und U (Abt. 62) sowie von den Sachen mit den Anfangsbuchstaben F, G, L (Abt. 66) die Endziffern 5 und 7 sowie gemäß Heimliste
2) Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 40)
3) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit der Endziffer 9, mit Ausnahme der Adoptionssachen

Allgemeine Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Klas*
Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Klas*

20. Richterin am Amtsgericht Horn

1) Allgemeine Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 13)
2) Von den bis zum 31.12.2025 eingegangenen allgemeinen Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) der Abt. 57 diejenigen mit der Endziffer 1
3) Registersachen mit den Endziffern 6-0

Allgemeine Vertretung: *Richter am Amtsgericht Perick*
Eildienst-Vertretung: *Richterin Bauer*

21. Richterin am Amtsgericht Risthaus

Mietsachen aus Recklinghausen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 10, 12, 120)

Allgemeine Vertretung: *1. Richterin am Amtsgericht Salwitzek*
2. Richterin Wigger
Eildienst-Vertretung: *1. Richterin am Amtsgericht Salwitzek*
2. Richterin Wigger

22. Richterin am Amtsgericht Lenz

1) Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 41 und 47) einschließlich Verfahren betreffend Anregungen nach § 3 KKG (Abt. 41)
2) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit den Endziffern 1 und 6, mit Ausnahme der Adoptionssachen
3) Ermittlungsrichtersachen der Abteilung 875 Gs anlässlich der Vernehmung von minderjährigen Zeugen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mit den Anfangsbuchstaben der Beschuldigten L bis Z einschließlich der Verfahren, in denen der Beschuldigte unbekannt ist

Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Ogbamichael (vorrangig werden die unter Ziffer 3 aufgeführten Angelegenheiten von R'inAG Dr. Beba vertreten)*
Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Ogbamichael*

23. Richterin am Amtsgericht Klas

1) Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben E, H, J (Abt. 63) sowie von den Sachen mit den Anfangsbuchstaben F, G, L (Abt. 66) die Endziffer 6
2) Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 43)
3) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit der Endziffer 3, mit Ausnahme der Adoptionssachen

Allgemeine Vertretung: *Richter am Amtsgericht Brügge*
Eildienst-Vertretung: *Richter am Amtsgericht Brügge*

24. Richter am Amtsgericht Embers

1) Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 42)
2) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit der Endziffer 7, mit Ausnahme der Adoptionssachen
3) Allgemeine Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 19)
4) Von den bis zum 31.12.2025 eingegangenen allgemeinen Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) der Abt. 57 diejenigen mit der Endziffer 8
5) Die bis zum 18.09.23 eingegangenen Allgemeinen Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) der Abt. 55 mit den Endziffern 4 bis 9.
6) Die bis zum 31.12.2025 eingegangenen allgemeinen Zivilsachen (C-, H-, und AR-Sachen) der Abt. 11
7) Die bis zum 31.12.2023 eingegangenen allgemeinen Zivilsachen (C-, H-, und AR-Sachen) der Abt. 53 mit der Endziffer 6

Allgemeine Vertretung: *1. Richterin Bauer*
2. Richterin am Amtsgericht Dr. Beba
Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Dr. Beba*

25. Richter am Amtsgericht Wagner

Richterliche Entscheidungen nach dem Beratungshilfegesetz

Allgemeine Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Gomoll*
Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Gomoll*

26. Richterin am Amtsgericht Gomoll

a) bis zum 05.07.2026

1) Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 32)
2) Mietsachen aus Recklinghausen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 120)

Allgemeine Vertretung: *Richter Schröder*
Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Salwitzek*

b) ab dem 06.07.2026

1) Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 32 und Abt. 38)
2) Beisitz im erweiterten Schöffengericht in den Verfahren, in denen Richterin am Amtsgericht Nowak den Vorsitz hat
3) Privatklagesachen (Abt. 24)

Allgemeine Vertretung: *Richter Schröder*
Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Salwitzek*

27.

a) bis zum 05.07.2026: Richterin am Amtsgericht Bovelet

1) Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 38)
2) Beisitz im erweiterten Schöffengericht in den Verfahren, in denen Richterin am Amtsgericht Nowak den Vorsitz hat
3) Privatklagesachen (Abt. 24)
4) Aufgebotsverfahren
5) Ordnungswidrigkeitsverfahren einschließlich Gs-Sachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 25 und 37a), mit Ausnahme der in Abteilung 37a bereits im Zeitraum vom 03.03. bis 25.03.2026 bereits terminierten Sachen.
6) Von den Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben K-Z (Abt. 30 bzw. 300) diejenigen mit den Endziffern 5, 6, 9 und 0 sowie Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben G-J (Abt. 34 bzw. 302)
7) Die sonstigen Verfahren/Anträge der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere Anträge nach den Ordnungs- oder Polizeigesetzen zum Zwecke der Gefahrenabwehr, soweit nicht gesondert geregelt (Abt. 69 I und II)
8) Sonstige Freiheitsentziehungen nach § 415 FamFG, insbesondere solche des Bundeskriminalamts und der Zollfahndungsbehörden sowie die Genehmigung oder Anordnung einer Freiheitsentziehung auf der Grundlage des IfSG (Abt. 68 XIV)

Allgemeine Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Becker*
Eildienst-Vertretung: *1. Richterin am Amtsgericht Schöne*
2. Richterin am Amtsgericht Nowak

b) ab dem 06.07.2026 N.N. /
ab dem 17.07.2026 Richterin am Amtsgericht Staarmann

1) Aufgebotsverfahren
2) Ordnungswidrigkeitsverfahren einschließlich Gs-Sachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 25 und 37a), mit Ausnahme der in Abteilung 37a bereits im Zeitraum vom 03.03. bis 25.03.2026 bereits terminierten Sachen.
3) Von den Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben K-Z (Abt. 30 bzw. 300) diejenigen mit den Endziffern 5, 6, 9 und 0 sowie Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben G-J (Abt. 34 bzw. 302)
4) Die sonstigen Verfahren/Anträge der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere Anträge nach den Ordnungs- oder Polizeigesetzen zum Zwecke der Gefahrenabwehr, soweit nicht gesondert geregelt (Abt. 69 I und II)
5) Sonstige Freiheitsentziehungen nach § 415 FamFG, insbesondere solche des Bundeskriminalamts und der Zollfahndungsbehörden sowie die Genehmigung oder Anordnung einer Freiheitsentziehung auf der Grundlage des IfSG (Abt. 68 XIV)

Allgemeine Vertretung: *1. Richterin am Amtsgericht Becker zu 1) bis 3) - mit Ausnahme der Zeit vom 06. bis 24.07.2026, dann gilt Ziff. 2*
2. Richterin am Amtsgericht Uravić Behler zu 1) bis 3)
Richter am Amtsgericht Borowiak zu 4) und 5)
Eildienst-Vertretung: *1. Richterin am Amtsgericht Schöne*
2. Richterin am Amtsgericht Nowak

28. Richterin am Amtsgericht Becker

1) Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 81)
2) Ordnungswidrigkeitsverfahren einschließlich Gs-Sachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 35)
3) Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene (Abt. 27 bzw. 301: Buchst. A-F)

Allgemeine Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Bußmann*
Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Bußmann*

29. Richterin am Amtsgericht Salwitzek

1) Mietsachen Herten (Abt. 52), soweit keine andere Regelung getroffen wurde, mit Ausnahme der vor dem 01.01.2024 eingegangenen Sachen
2) Neueingänge ab dem 01.01.2026 in allgemeinen Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt.11)

Allgemeine Vertretung: *1. Richterin Wigger*
2. Richterin am Amtsgericht Risthaus
Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Risthaus*

30. Richterin Bauer

Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 72)

Allgemeine Vertretung: *1. Richterin am Amtsgericht Dr. Beba*
2. Richter am Amtsgericht Embers
Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Horn*

31. Richter Schröder

Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 27a bzw. 270 & Abt. 28 und 37 bzw. 370),

Allgemeine Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Gomoll*
Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Uravić Behler*

32. Richter Kilimann

Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben O, P, St, T (Abt. 59) sowie gemäß Heimliste

Allgemeine Vertretung: *1. Richterin am Amtsgericht Uravić Behler*
2. a) 20.07. bis 26.07.2026: R'inAG Klas
b) 27.07. bis 02.08.2026: R'inAG Höpfner
c) 03.08. bis 09.08.2026 Richterin Korste
Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Schneider*

33. Richterin Korste

1) Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben N (Abt. 59), A, C, D, M (Abt. 60), I (Abt. 61) sowie von den Sachen mit den Anfangsbuchstaben F, G, L (Abt. 66) die Endziffern 1, 9 und 0
2) Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 86)

Allgemeine Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Höpfner*
Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Höpfner*

34. Richterin Wigger

1) Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 33)
2) Allgemeine Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 53), soweit keine andere Regelung getroffen wurde mit Ausnahme der vor dem 01.01.2024 eingegangenen Sachen

Allgemeine Vertretung: *1. Richterin am Amtsgericht Risthaus*
2. Richterin am Amtsgericht Salwitzek
Eildienst-Vertretung: *1. Richterin am Amtsgericht Risthaus*
2. Richterin am Amtsgericht Salwitzek

35. N.N.

Allgemeine Zivilsachen (C-, H-, und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 57) mit Eingang ab dem 01.01.2026

Vertretung

Endziffern 0 und 1:	*Richter am Amtsgericht Dr. Vach (Vertr. R'inAG Arns)*
Endziffer 2:	*Richterin Korste (Vertr. R'inAG Höpfner)*
Endziffer 3:	*Richter am Amtsgericht Nölken (Vertr. R'inAG Risthaus)*
Endziffer 4:	*Richterin am Amtsgericht Arns (Vertr. R'AG Dr. Vach)*
Endziffer 5:	*Richterin am Amtsgericht Höpfner (Vertr. R'in Korste)*
Endziffer 6:	*Richterin Wigger (Vertr. R'inAG Risthaus)*
Endziffer 7:	*Richter am Amtsgericht Perick (Vertr. R'inAG Horn)*
Endziffer 8:	*Richter am Amtsgericht Embers (Vertr. R'inAG Bauer)*
Endziffer 9:	*Richterin am Amtsgericht Salwitzek (Vertr. R'in Wigger)*

D. VERTRETUNGSREGELUNG

I. Ist der zuständige Richter durch Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen verhindert oder von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden, so tritt an seine Stelle der nach Abschnitt C. dieser Geschäftsverteilung vorgesehene Vertreter, und zwar für Amtsgeschäfte, die zum Eil- und Bereitschaftsdienst im Sinne von Abschnitt E. dieses Geschäftsverteilungsplans gehören, der Eildienst-Vertreter, im Übrigen der allgemeine Vertreter.

II. Verweist das Revisionsgericht eine Sache nach § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurück, so ist, soweit nicht eine ausdrückliche andere Regelung getroffen ist, der nach dieser Geschäftsverteilung vorgesehene Vertreter des ausgeschlossenen Richters zuständig.

III. Ist der regelmäßige Vertreter verhindert, so tritt an seine Stelle der Richter, der in der Auflistung in Abschnitt C. dieser Geschäftsverteilung dem zu vertretenden Richter aus dem Sachgebiet folgt. Sachgebiete in diesem Sinne sind:

- Zivilsachen (einschl. Miet- und WEG-Sachen)
- Familiensachen
- Strafsachen (einschl. Schöffen-, Jugend- und Jugendschöffensachen)
- Ordnungswidrigkeitssachen
- Betreuungs- und Unterbringungssachen
- Ablehnungsgesuche
- die Aufgaben der jeweiligen Eildienstgruppen gemäß Abschnitt E. Ziff. I. 1. dieses Geschäftsverteilungsplans

Liegt ein Vertretungsfall außerhalb eines dieser Sachgebiete vor, ist der in der Auflistung nach dem zu vertretenden Richter aufgeführte Richter zuständig. Nach dem letztgenannten Richter folgt jeweils der erstgenannte.

Richter, die bereits mit einer Vertretung nach Ziff. I. oder nach dieser Ziffer belastet sind, gelten dabei ebenfalls als verhindert und werden übersprungen. Hierbei gelten die folgenden besonderen Regelungen:

- Vertretungen nach Ziffer I. gehen Vertretungen nach dieser Ziffer vor. Ist demnach ein Richter mit einer Vertretung nach dieser Ziffer belastet und tritt zeitlich später oder zeitgleich ein Vertretungsfall nach Ziff. I. ein, gilt der nunmehr mit der Vertretung nach Ziffer I. belastete Richter als verhindert und wird übersprungen.

- Treten Gründe für mehrere Vertretungen nach dieser Ziffer zeitgleich bzw. am gleichen Tag ein, ist die Vertretung des Richters vorrangig zu regeln, der in der Auflistung früher genannt ist. Die Vertretung des nachgenannten Richters wird, unter Beachtung der vorgenannten Regelungen, anschließend bestimmt.

Sind sämtliche Richter im Sinne der vorgenannten Regelungen mit einer Vertretung belastet, gelten sie nicht mehr als verhindert und werden bei der Bestimmung der Vertretung nicht übersprungen.

IV. Sofern der nach den Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans bestimmte Eil-/Bereitschaftsrichter an der Durchführung einer Anhörung im Rahmen des Eildienstes tatsächlich verhindert ist, weil er aufgrund von Krankheitssymptomen keinen Zutritt zu Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen infolge etwaiger Bestimmungen zum Infektionsschutz erhält, liegt ein Vertretungsfall vor. In diesem Fall gilt die für den jeweiligen Bereitschaftsdienst geltende Vertretungsregelung.

V. Für den Vertretungsfall im Eildienst gilt, dass der verhinderte Richter den nächsten Eil-/Bereitschaftsdienst des Richters übernimmt, der ihn vertreten hat.

E. EIL-/BEREITSCHAFTSDIENST

I. Sofern keine besondere Regelung getroffen wird, bestehen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr

1. von Montag bis Freitag, soweit es sich nicht um Feiertage oder sonstige dienstfreie Tage handelt,

a) ein strafrechtlicher Eil- und Bereitschaftsdienst, der sich wie folgt aufteilt:

aa) Tages-Eildienst (Montag bis Donnerstag von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 06:00 Uhr bis 15:30 Uhr) (Gruppe 1),

bb) Abend-Eildienst (Montag bis Donnerstag vom 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr, Freitag von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr) (Gruppe 2),

b) ein betreuungsrechtlicher Eil- und Bereitschaftsdienst (Gruppe 3),

2. an Wochenenden ein Wochenendbereitschaftsdienst (Gruppe 4),

3. an Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen ein Feiertagsbereitschaftsdienst (Gruppe 5).

II. Ein tatsächliches Bedürfnis für eine generelle Ausweitung der Eil-/Bereitschaftsdienstzeit über 21:00 Uhr hinaus hat sich bislang nicht ergeben. Einzelfallbezogen ist die Eil-/Bereitschaftsdienstzeit bei besonderen Lagen anzupassen.

III. Für die jeweiligen Eil-/Bereitschaftsdienste bestehen folgende Zuständigkeiten:

1. Der strafrechtliche Bereitschaftsrichter ist – gegenüber dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter vorrangig – für alle eilbedürftigen Entscheidungen insbesondere nach der StPO, freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem 7. Buch des FamFG, für Abschiebehaftsachen und für Eilentscheidungen nach dem Polizeigesetz, dem Ordnungsbehördengesetz und dem Bundespolizeigesetz sowie für Entscheidungen im beschleunigten Verfahren zuständig.

2. Der betreuungsrechtliche Bereitschaftsrichter ist – gegenüber dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter vorrangig – für alle eiligen Entscheidungen insbesondere nach dem PsychKG, Anträge auf Zustimmung zur Zwangsbehandlung, Unterbringungen und sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem BGB und damit verbundene Eilbetreuungen (auch § 1631b BGB) zuständig.

3. Der Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsrichter nimmt alle unaufschiebbaren richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts wahr.

4. Der Richter des Eil-/Bereitschaftsdienstes ist gleichzeitig Vertreter des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richters und wird im Bedarfsfall auch als Jugend-, Familien- oder Betreuungsrichter tätig.

5. Für die Bearbeitung von Rechtsbehelfen gegen die Entscheidungen des Bereitschaftsrichters ist der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter zuständig. Dies gilt nicht für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach dem Polizeigesetz NRW; für deren Bearbeitung bleibt der Bereitschaftsrichter zuständig, der die angegriffene Entscheidung getroffen hat.

IV. Die Zuständigkeit des Eil-/Bereitschaftsdienstes wird begründet, wenn ein konkreter Antrag, ein Begehren oder ein Gesuch auf Vornahme einer unaufschiebbaren Amtshandlung eingeht. Der Bereitschaftsrichter bleibt bis zur Vornahme der Amtshandlung oder bis zur Ablehnung des Begehrens zuständig, auch wenn dies ein Tätigwerden über das reguläre Ende seiner Bereitschaftsdienstzeit hinaus erfordert.

Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen strafrechtlichem Tages- und Abend-Eildienst kommt es auf den Zeitpunkt des Eingangs eines konkreten Antrags an. Für die Durchführung einer Vorführung bleibt jedoch der Tages-Eildienst nur zuständig, wenn innerhalb einer Stunde nach Ende der regulären Tages-Eildienstzeit Vorführreife hergestellt ist und er nicht eine Stunde nach Ende der regulären Tages-Eildienstzeit noch mit einem anderen Eildienstgeschäft befasst ist. Vorführreife bedeutet, dass sowohl die Akte als auch alle für die Vorführung notwendigen Beteiligten (vorzuführende Person, erforderlichenfalls auch z.B. ein Verteidiger oder Dolmetscher) am Vernehmungsort sind.

V. Der Eil-/Bereitschaftsdienst kann als Rufbereitschaft wahrgenommen werden.

VI. Die Bestimmung und Einteilung der Richter zum Eil-/Bereitschaftsdienst ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Der Eil-/Bereitschaftsdienst kann getauscht werden. Dies ist in Textform durch mindestens einen der tauschenden Richter gegenüber der Verwaltung vor Beginn des Bereitschaftsdienstes anzuzeigen.

VII. Mit den Begriffen „Eildienst“ und „Bereitschaftsdienst“ ist in diesem Beschluss jeweils dasselbe gemeint. Die Verwendung unterschiedlicher Begriffe erklärt sich allein aus einem teilweise uneinheitlichen behördlichen Sprachgebrauch.

Recklinghausen, 29.06.2026
Das Präsidium des Amtsgerichts

Grimm	Schöne	Nowak (verhindert)
Nölken	Schneider	Becker
Wagner (verhindert)		